

itr**b**

IT-Rechts- berater



Wichtiger Hinweis:

Beim diesem Dokument handelt es sich um eine Leseprobe. Abweichend von dem Urteil, dass Sie soeben auf der Website des Anwalt-Suchservice gelesen haben, zeigen die in der Zeitschrift „IT-Rechtsberater“ dargestellten Urteile zusätzlich die **Konsequenzen für Ihre praktische Arbeit auf und enthalten einen nützlichen Beraterhinweis**. Wie dies konkret aussieht, sehen sie in dem nachfolgenden Beispiel.



»» Unwirksame Pay-TV-AGB

Eine Klausel in AGB eines Pay-TV-Unternehmens, die Kunden die verschuldensunabhängige Haftung für den missbräuchlichen Abruf entgeltpflichtiger Zusatzleistungen unter ihrer persönlichen Geheimzahl auferlegt, ist unwirksam. Das Gleiche gilt für eine Schadenspauschalierung bei Scheitern einer Abbuchung im Weg des Lastschriftzugs.

OLG München, Urt. v. 12.11.2015 – 29 U 2092/15
(LG München I, Urt. v. 28.5.2015 – 12 O 2205/15)
BGB §§ 307, 309 Nr. 5, 6, 306a

Das Problem

Ein Pay-TV-Unternehmen bot seinen Kunden verschiedene kostenpflichtige Zusatzleistungen an, die jeweils mithilfe einer persönlichen PIN bestellt werden können. Gemäß den AGB des Pay-TV-Unternehmens haftete der Kunde für die Vergütung von unter seiner PIN bestellter Zusatzdienste, solange er seine PIN nicht sperrte. Ferner war eine „Vertragsstrafe“ i.H.v. 10 € zu zahlen, wenn der Kunde nicht fristgerecht mindestens drei Tage vor Beginn eines neuen Kalendermonats darüber informierte, dass sein Konto nicht ausreichend gedeckt und eine Abbuchung im Lastschriftverfahren daher nicht möglich war. Ein Verbraucherschutzverband verlangte Unterlassung der Verwendung dieser AGB-Klauseln.

Entscheidung des Gerichts

Das Pay-TV-Unternehmen habe die Verwendung der angegriffenen AGB-Klauseln zu unterlassen.

Keine Haftung für Bestellungen Dritter: Die erste Klausel, wonach Kunden uneingeschränkt für unter ihrer PIN bestellte Leistungen hafteten, sei gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, da sie **wesentlichen Grundsätzen des Vertretungsrechts** widerspreche. Das Vertretungsrecht weise das Risiko einer fehlenden Vertretungsmacht dem Geschäftspartner und nicht demjenigen zu, in oder unter dessen Namen aufgetreten werde. Dieser Grundsatz werde zwar für Fälle einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht durchbrochen, in denen der Kunde die Bestellung durch einen Dritten kenne oder hätte kennen und verhindern können und in denen das Pay-TV-Unternehmen außerdem annehmen dürfe, der Kunde billige die Nutzung seines Abonnements durch einen Dritten. Dagegen beanspruche die beanstandete Klausel sogar für diejenigen Fälle Geltung, in denen der Kunde seine PIN ausreichend vor dem Zugriff Dritter geschützt habe. Dass der PIN eine Identifikationsfunktion zukomme, begründe für sich genommen **keinen Rechtsschein** einer Kenntnis und Billigung der Benutzung der PIN durch deren Inhaber.

Kein pauschalierter Schadensersatz: Die „Vertragsstrafe“ für gescheiterte Abbuchungen im Lastschriftverfahren sei gem. § 309 Nr. 5 lit. b BGB unwirksam. Trotz der verwendeten Bezeichnung handle es sich nach dem Zweck der Klausel um einen pauschalierten Schadensersatz. Denn dem Pay-TV-Unternehmen gehe es nur um die **einfachere Durchsetzung** eines als bestehend vorausgesetzten Schadensersatzanspruchs: Es wolle von Rücklastschrift-

gebühren freigehalten werden, die anfielen, wenn das Entgelt vom Kunden nicht erbracht werde. Dies betreffe nicht die vertragliche Hauptleistung des Kunden, sondern eine Informationspflicht über Unterdeckung seines Bankkontos; es sei daher nicht anzunehmen, dass – wie für Vertragsstrafen notwendig – die Sicherung der Vertragserfüllung beabsichtigt sei. Als Schadensersatzpauschalierung sei die Klausel nach § 309 Nr. 5 lit. b BGB unwirksam, weil dem Kunden der Nachweis, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sei, nicht gestattet werde.

Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung konkretisiert AGB-rechtliche Einschränkungen von vertraglichen Leistungs- und Schadensersatzpflichten in AGB.

Rechtsscheinhaftung: Eine Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen für bestimmungswidrig verwendete Nutzerkonten ist im Vertragsrecht an eine wirksame Vertretung zumindest nach Rechtsscheingesichtspunkten geknüpft. Im Urheber- und Markenrecht ist eine solche Haftung umstritten; der BGH bejaht sie, wenn der Konto-Inhaber seine Zugangsdaten nicht richtig sichert (BGH, Urt. v. 11.3.2009 – I ZR 114/06 – Halzband, CR 2009, 450 m. Anm. Rössel = ITRB 2009, 146 = GRUR 2009, 597). In AGB dürften auch Klauseln problematisch sein, die offen lassen, für welche Handlungen – vertragliche oder deliktische – gehaftet wird.

Vertragsstrafe: Als problematisch sieht das Gericht vorliegend auch Fallgestaltungen an, mit denen das Klauselverbot des § 309 Nr. 6 BGB umgangen wird (§ 306a BGB). Dies hatte das Pay-TV-Unternehmen nach Ansicht des Gerichts getan, indem es mit der Vertragsstrafe statt verbotenerweise an einen Zahlungsverzug an die Informationspflicht wegen mangelnder Kontodeckung anknüpfte. Einer subjektiven Umgehungsabsicht bedarf es hierfür nicht. **Verzugsschäden** in Gestalt von Rücklastschriftgebühren lassen sich bejahen, wenn man davon ausgeht, dass der Schuldner durch die Einwilligung in das Lastschriftverfahren die alsbaldige Leistung ankündigt und daher eine Selbstmahnung vorliegt.

Beraterhinweis

AGB-Klauseln, mit denen eine „Haftung“ oder auch nur „Verantwortlichkeit“ auf den Besteller einer Vertragsleistung abgewälzt wird, sollten Anbieter kritisch prüfen.

RA Dr. Ingemar Kartheuser, LL.M., Linklaters LLP, Frankfurt/M.

»» Haftung des Bundeslands für Urheberrechtsverletzung durch Lehrer

Ein Lehrer, der für das Fachangebot einer Schule im Internet wirbt, handelt in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Verletzt er mit einer solchen Werbung Urheberrechte Dritter, ist das jeweilige Land als Anstellungskör-